

Dresdner Bündnis gegen Depression e. V.

Mitglied im Deutschen Bündnis gegen Depression e. V.

Vorstandsvorsitzender: Sven Leinert (Leitender Psychologe Städtisches Klinikum Dresden)
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Petra Schöne (Vorsitzende EX IN Landesverband Sachsen)
Schatzmeisterin: Katja Bormann



Mindcolors
Paula Kuitunen

Dresdner Bündnis gegen Depression e. V.
Postfach 50 02 54
01032 Dresden

Telefon: +49 (351) 4801370
Fax: +49 (351) 4803224

E-Mail: bgd_dd@web.de

www.deutsche-depressionshilfe.de/dresden

Dresden, 10.12.2019

Liebe Frau Kuitunen,

herzlichen Dank für die Informationen zu Ihrem Antrag auf Nachteilsausgleich. Wir werden in unserer Arbeit als Therapeut_innen aber auch in den ehrenamtlichen Beratungen über unseren Verein immer häufiger mit dem Thema „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ konfrontiert. Mitglieder unseres Vereins haben daher an der mündlichen Verhandlung Ihres Falles vor dem Verwaltungsgericht am 16.05.2019 teilgenommen, um sich einen persönlichen Einblick zu verschaffen. Wir haben uns auch intensiv mit der Broschüre „Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen – Arbeitshilfe für Beratende“ des Deutschen Studentenwerkes sowie mit dem Rechtsgutachten „Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule“ von Herrn Prof. Ennuschat für das Deutsche Studentenwerk beschäftigt.

Wir haben uns mit Schreiben vom 28.11.2019 an den Prüfungsausschuss der Fachrichtung gewandt und mit diesem eine Neubewertung Ihres Antrags auf Nachteilsausgleich angeregt:

Sehr geehrter Herr Prof. Wegge,

das Dresdner Bündnis gegen Depression setzt sich ein für die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und arbeitet dabei mit verschiedenen Initiativen zusammen, u. a. auch mit Mindcolors von Paula Kuitunen. Wir haben ihren Antrag auf Nachteilsausgleich wegen einer psychischen Erkrankung sowie ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht verfolgt. Frau Kuitunen hat sich erneut an uns gewandt und gebeten, uns für die Neubewertung ihres Anspruchs auf Nachteilsausgleich an der TU Dresden einzusetzen. Dies unterstützen wir gern.

Inzwischen liegt ein neues Rechtsgutachten „Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule“ (Ennuschat, 2019) vor, und wir bitten Sie auch auf dieser Grundlage neu zu bewerten, ob bei Frau Kuitunen der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich vorliegt und in welcher Weise ein derartiger Nachteilsausgleich möglich wäre.

Beim Austausch mit Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden, und in unserer täglichen Arbeit mit Patienten und Klienten, erfahren wir immer wieder von nicht ausreichenden Versorgungsangeboten. Wir hören aber auch von vielschichtigen, anderen Ursachen, die begünstigen, dass sich psychische Erkrankungen entwickeln oder chronifizieren.

Häufig werden dabei existentielle Nöte, die Nichtgewährung von Nachteilsausgleichen und Hindernisse bei der Teilhabe am Arbeitsleben genannt.

Insofern begrüßen wir neue gesetzliche Regelungen wie das Sächsische Inklusionsgesetz vom 2. Juli 2019. Ziel des sächsischen Inklusionsgesetzes ist es, „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“ (§ 1 SächsInklG). Behörden des Freistaates Sachsen sowie der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Einrichtungen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die im SächsInklG genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Dies ist leider noch keine Selbstverständlichkeit. Auch im Studium existieren vielfältige Barrieren für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Aus diesem Grund hat das Studentenwerk das oben schon angeführte Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, dass sich kritisch mit der bisher gängigen Rechtsprechung auseinandersetzt. Dieses geht davon aus, dass sich die Entwicklung des gesellschaftlichen Umfelds und der nunmehrige hohe Stellenwert der Themen Teilhabe und Inklusion noch nicht ausreichend in der Rechtsprechung niederschlägt. Ennuschat führt in seinem Gutachten aus: „Die Rechtsprechung hat dadurch in gewisser Weise die normative Bodenhaftung verloren“ (S. 126).

Der Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks, Achim Meyer auf der Heyde, hofft, dass Impulse dieses Gutachtens von den Hochschulen aufgegriffen und für eine Neubewertung der studentischen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche genutzt werden. Dies möchten wir auch für den Antrag auf Nachteilsausgleich von Frau Kuitunen anregen.

Wir wünschen Ihnen dafür viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Leinert
Vorstandsvorsitzender